

Schutzkonzept Leichtathletik: Wettkämpfe

Aktuelle Version vom 26.06.2020, gültig ab dem 22.06.2020

Veranstaltung: 9.Raiffeisen Sommermeeting

Organisator: LG Unterwalden

Anlagebetreiber: Stadt Luzern Kultur&Sport



Übergeordnete Grundsätze

1. Maximale Anzahl Personen auf der Wettkampfanlage

Auf einer Wettkampfanlage dürfen sich an einer Veranstaltung vor dem 1. September 2020 maximal 1000 Personen gleichzeitig aufhalten. Ist eine klare Zuschauerabgrenzung möglich (Zuschauertribüne mit kontrolliertem Zugang, ohne Durchmischung mit Athletinnen und Athleten, Betreuungspersonen und Funktionären), können zusätzlich bis zu 1000 Zuschauer zugelassen werden. Es ist zu beachten, dass die Kantone die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren können und die Bestimmungen für den Wettkampfbetrieb einzuhalten sind.

2. Nur symptomfrei an den Wettkampf

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen. Dies gilt auch für Begleitpersonen und Helfer. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

3. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, beim Coaching und Zuschauen, nach dem Wettkampf, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand unbedingt dauernd einzuhalten. Einzig im eigentlichen Wettkampfbetrieb ist eine Unterschreitung dieses Abstandes zulässig.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Wettkampf regelmässig gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. An einem Wettkampf betrifft dies insbesondere die Athletinnen und Athleten sowie die Funktionäre. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Veranstalter für diese Personengruppen Präsenzlisten, welche dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Wettkampfes

Jeder Veranstalter muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Corona-Beauftragte/r der Veranstaltung ist:

Guido Troxler

Tel. +41 79 680 07 47 E-Mail hammergt@vtxmail.ch

Leadingpartner

Bestimmungen für den Wettkampfbetrieb Leichtathletik

1. Verantwortung des Organisors

Der Organisator, am Wettkampf vertreten durch den/die Corona-Beauftragte/n, trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Ausserdem ist jede Athletin und jeder Athlet im Interesse der Leichtathletik und gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

2. Bewilligung der Veranstaltung

Die via Wettkampferfassungstool von Swiss Athletics erteilte Bewilligung für diesen Wettkampf bezieht sich nicht auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Mit dieser Bewilligung gibt Swiss Athletics lediglich grünes Licht für die Organisation des Wettkampfes. Sollte Swiss Athletics im Vorfeld des Wettkampfes Anzeichen dafür haben, dass das Schutzkonzept nicht in allen Punkten umgesetzt wird, so kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden.

Der Wettkampf gilt erst als bewilligt, wenn die Bewilligung des Anlagenbetreibers vorliegt.

3. Durch den Organisator zu treffende Massnahmen

- a) Jeder Veranstalter hat ein Schutzkonzept zu erstellen und muss dieses auf Verlangen vorweisen können. Dabei basiert er auf dem vorliegenden «Schutzkonzept Leichtathletik: Wettkämpfe» und ergänzt dieses allenfalls mit den für die jeweilige Veranstaltung notwendigen Punkten (Siehe Seite 3).
- b) Zu jedem Wettkampf sind in der Ausschreibung resp. in den Wettkampfinformationen (Weisungen) insbesondere auch die dieses Konzept betreffenden Punkte detailliert auszuführen (z.B. Startnummernausgabe, Besammlung zum Wettkampf, ...). Darin ist auch die für das Schutzkonzept verantwortliche Person zu nennen.
- c) Der Organisator stellt sicher, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 1000 Personen auf der Wettkampfanlage befinden (plus gegebenenfalls bis zu 1000 Zuschauer gemäss Punkt 1 der übergeordneten Grundsätze).
- d) Der Organisator führt zumindest von den Athletinnen und Athleten und den Funktionären Präsenzlisten (Vorname, Nachname, E-Mail/Telefonnummer und Einsatzzeit und -ort), damit ein Contact Tracing möglich ist. Allenfalls sind auch weitere Personen zu erfassen (siehe Buchstabe e).
- e) Der Organisator hat mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass es zwischen Personen, welche nicht unmittelbar im Wettkampf stehen (dazu gehören auch die Zuschauer auf einer abgegrenzten Tribüne), zu keinen engen Kontakten kommt. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. Ist dies nicht möglich, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die Gruppen, innerhalb derer es zu engen Kontakten kommt, nicht mehr als 300 Personen umfassen. Alle Personen einer solchen Gruppe müssen zwingend namentlich erfasst und einer entsprechenden Gruppe zugeordnet werden können. Personen von verschiedenen solchen Gruppen dürfen sich nicht durchmischen.
- f) Es ist darauf hinzuwirken, dass auch die Athlet-/innen und Funktionäre im Einsatz wenn möglich die Abstandsregel einhalten können (z.B. durch genügend Sitzgelegenheiten bei den technischen Disziplinen).
- g) Der Betrieb eines Restaurationsbetriebes ist erlaubt, wobei die geltenden COVID-19-Regelungen für Restaurants/Take away eingehalten werden müssen. Zudem ist im Sinne der vorhergehenden Punkte unbedingt sicherzustellen, dass es bei allen unregelmässig frequentierten Örtlichkeiten (Ein- und Ausgänge, Restaurationsbetriebe, Toiletten, ...) zu keinen engen Kontakten kommt.

* * * * *

Besondere Bestimmungen und Massnahmen für diesen Wettkampf

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

Ort, Datum:

Organisator:

Unterschrift(en):

Name(n):

Anhang 1: Erläuterungen für den Wettkampfbetrieb Leichtathletik

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen dem Veranstalter die Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes erleichtern bzw. sind bei dessen Erstellung zu beachten.

1. Infrastruktur

a) Platzverhältnisse/Wettkampfverhältnisse

Die im «Schutzkonzept Leichtathletik: Wettkämpfe» aufgeführten Punkte gelten für den gesamten Bereich der Leichtathletikanlage. Es ist in den Schutzkonzepten pro Anlage zu definieren, welche Bereiche dazu gehören. Sicher sind dies alle Wettkampfanlagen, der Zuschauerbereich (Tribüne und Bereich um die Bahn), ein vom Veranstalter betriebener Restaurationsbetrieb, sowie die wettkampfrelevanten Gebäude (Wettkampfbüro, Speaker- und Zeitnehmerkabinen, Call Room, Geräteraum, Toiletten). Bei einer Anlage, welche gegen aussen klar abgegrenzt ist (z.B. durch einen Zaun), gehört alles zur Anlage, was sich innerhalb der Abgrenzung befindet.

Der Veranstalter hat in Absprache mit dem Anlagebetreiber die Möglichkeit, bestimmte Teile im oder angrenzend an das Stadion als «öffentlich zugänglicher Bereich» zu bezeichnen. Personen, die sich in diesem Bereich befinden, zählen nicht mehr zur Veranstaltung. In diesem Bereich können sich insbesondere Athletinnen und Athleten sowie deren Begleitpersonen nach Abschluss ihres Wettkampfes aufhalten.

b) Umkleide / Dusche / Toiletten

Es wird empfohlen, dazu aufzufordern, bereits umgezogen an den Wettkampf zu reisen und die Duschen, wenn möglich nicht zu benutzen.

Toiletten können an den Wettkampforten benutzt werden. Den Weisungen des Anlagebetreibers ist Folge zu leisten.

2. Wettkampforganisation

Bezüglich des technischen Ablaufes des Wettkampfes gibt es keine Einschränkungen. Es gelten die bekannten Regelungen gemäss WO, IWR und World Athletics Rules

3. Personen auf der Wettkampfanlage

a) Es obliegt dem Veranstalter zu definieren, wie viele und welche Personen ausser den Funktionären und den Athletinnen und Athleten auf die Wettkampfanlage dürfen – wobei die Zahl 1000 (plus zusätzliche bis zu 1000 bei einem abgegrenzten Zuschauerraum) in jedem Fall massgebend ist und die im «Schutzkonzept Leichtathletik: Wettkämpfe» aufgeführten Bestimmungen unbedingt umzusetzen sind.

b) Von folgenden Personen müssen Personendaten erfasst werden:

- Athletinnen und Athleten,
- Funktionäre,
- alle weiteren Personen, sofern sie keine Schutzmasken tragen und die Abstandsregel von 1.5m nicht dauernd einhalten können.

Wird mit der Online-Anmeldung von Swiss Athletics gearbeitet, so stehen die benötigten Personendaten der Athletinnen und Athleten zur Verfügung (Name, E-Mail) resp. können sie via Geschäftsstelle innert kürzester Zeit eruiert werden (Telefon).

Keine Personendaten braucht es von Personen, welche eine Schutzmaske tragen und/oder die Abstandsregel von 1.5m dauernd einhalten können (z.B. bei festen Sitzplätzen und Leerlassen eines Sitzes auf der Tribüne).

c) Um die Gruppengrösse jener Personen, welche die Abstandsregel von 1.5m während mehr als 15 Minuten nicht einhalten können, auf die erlaubten 300 zu begrenzen, sind unter anderem folgende Massnahmen möglich resp. empfohlen:

- Nutzung unterschiedlicher Zugänge inkl. Zugangskontrolle,
- Aufteilung der Wettkampfanlage in Sektoren,

- Aufteilung in Startblöcke, z.B. bei den Nachwuchsprojekten je Kategorie oder bei Laufveranstaltungen,
 - Hinweise an die Athletinnen und Athleten sowie deren Betreuungspersonen, die Wettkampfanlage möglichst kurz vor dem Wettkampf zu betreten und diese möglichst innert 30 Minuten nach dem Wettkampf wieder zu verlassen.
- d) Die Speaker haben regelmässig alle Anwesenden auf die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln hinzuweisen (z.B. jede halbe Stunde in Deutsch und Französisch). Die Covid-Beauftragten sind für die Durchsetzung dieser Regeln verantwortlich und weisen Athleten, Funktionäre und Zuschauende wenn nötig darauf hin.
- e) Es wird empfohlen, alle Personen aufzufordern, die SwissCovid-App zu installieren und aktiv zu halten.
- f) Um die Zahl der Teilnehmenden steuern zu können, gibt es vom Anmeldesystem her zwei Möglichkeiten: Beschränkung der Teilnehmerzahlen pro Disziplin oder die Definition von Limiten. Das Teilnehmerfeld kann auch nach Anmeldeschluss manuell aus den Angemeldeten zusammengestellt werden – dabei ist aber zu beachten, dass dies vorgängig so angekündigt wird, und dass das Startgeld nicht bereits einbezahlt wurde (z.B. via E-Payment).

4. Kommunikation des Schutzkonzeptes Leichtathletik: Wettkämpfe

Swiss Athletics kommuniziert das Schutzkonzept auf seinen Kanälen an der Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu. Das Schutzkonzept ist auf der Webseite von Swiss Athletics publiziert.

Anhang 2: Rahmenvorgaben für den Sport

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...



Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG



Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)



Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten



Sportveranstaltung
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist



Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)



Gültig ab 22. Juni 2020